

D.O.B.
36/Umweltamt/Altlasten und Wasserrecht

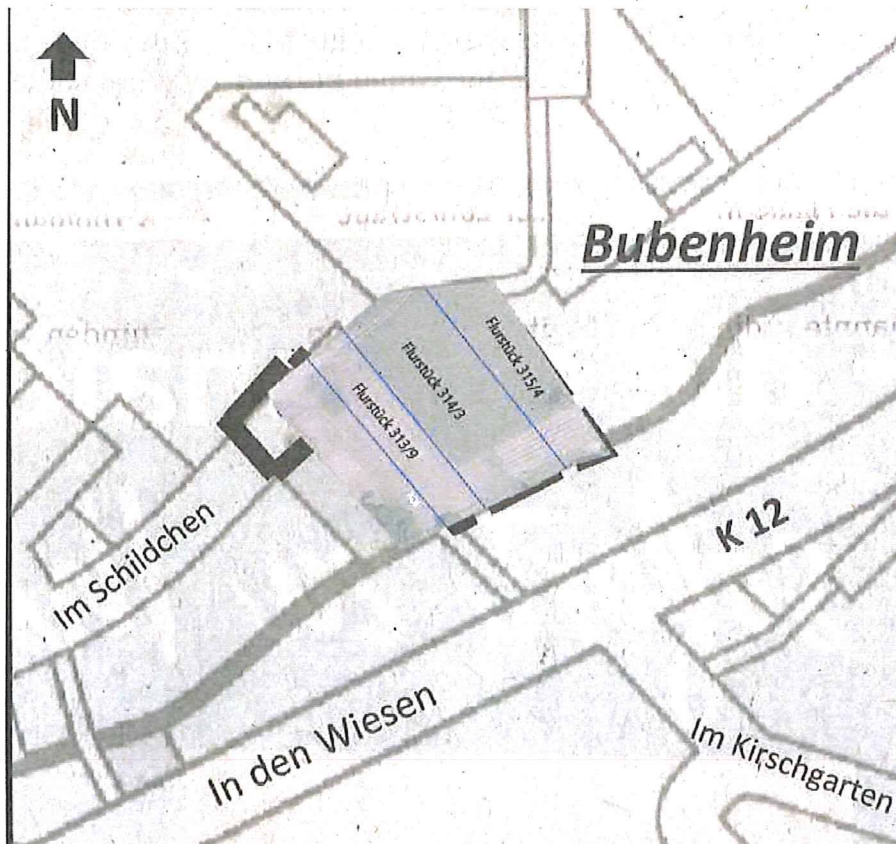
Koblenz, 20.12.2022
Tel.: 1503,1520 / Herr Funk, Frau Wolf

Amt 61.2/Herr Blankenheim

Stellungnahme BPlan Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim“, Änderung Nr. 5 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Wir nehmen Bezug auf die Mail von Frau Brand vom 20.12.2021 und die Bitte um Abgabe einer Stellungnahme.

Für den Bereich des BPlan Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim“, Änderung Nr. 5 finden sich weder in unserer Betriebsflächendatei noch im Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz (BIS^{RP}) altlastenrelevante Einträge.



Aus wasserrechtlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerung liegen uns nicht vor. Inwieweit eine Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagwassers quantitativ und qualitativ möglich ist, muss unter Heranziehung des Merkblattes der ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“ in der aktuellen Fassung, beurteilt werden.

Für eine Beurteilung der grundsätzlichen Sickerfähigkeit und deren Auswirkungen müssten Versickerungsversuche durchgeführt werden. Hier ist das Arbeitsblatt ATV-DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Die Untere Wasserbehörde entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 95 Ziffer 1 LWG im Benehmen mit der SGD Nord als wasserwirtschaftliche Fachbehörde.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Versickerungen nur durch nachweislich kontaminationsfreies Material erfolgen dürfen.

Kampfmittel

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn von Bauarbeiten sowie vor notwendig werdenden Bohr- und Rammarbeiten ist eine präventive Absuche durch eine geeignete Fachfirma gerechtfertigt.

Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 0 26 06 / 96 11 14, Mobil: 0171 / 82 49 305 unverzüglich anzuzeigen.

Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu beachten.

Inwieweit in der Vergangenheit Untersuchungen hinsichtlich vorhandener Blindgänger stattgefunden haben, ist hier nicht bekannt.



Luftbild 1945/2030

Im Auftrag
Wolff

Stadtverwaltung Koblenz - EB 85 - Postfach 201551 - 56015 Koblenz

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

G1 / Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung			
Eingang 23. Dez. 2022			
61.1	61.2	61.3	61 S

Eigenbetrieb
Stadtentwässerung



Bahnhofplatz 9
56068 Koblenz

22.12.2022

Ihr Zeichen:

Bebauungsplan Nr. 159
Änderung Nr. 5

Unser Zeichen:

EB 85/P/Ka

Ansprechpartner:

Herr Kaufmann
Stadtentwässerung

andreas.kaufmann@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 129 -3551

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 3600

Aufstellungsbeschluss zur Änderung B-Plan Nr. 159 Änderung Nr. 5 im beschleunigten Verfahren

Neubau einer Kita auf der Bubenheimer Kirmeswiese

hier: Stellungnahme der Stadtentwässerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stellungnahme vom 22.03.2022 hatte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung bereits eine Ersteinschätzung zur Bebauung der Kirmeswiese abgegeben. Auf Einladung von Amt 65 „Zentrales Gebäudemanagement“ fand hierzu am 19.12.2022 ein Abstimmungsgespräch statt. Zur Ausweisung von Vorhalteflächen für eine zukünftige Bachfreilegung legte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung eine ergänzende Mitteilung per Mail am 20.12.2022 vor. Zusammenfassend ergibt sich gegenwärtig folgender Sachstand:

Die beabsichtigte Baufläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bubenheimer Bach. Bei Starkregenereignissen ist mit Ausuferungen des Gewässers sowie bei Extremereignissen mit einer Flutung der Baufläche zu rechnen.

Das Schutzbedürfnis des vulnerablen Personenkreises (hier Kinder) sind bei den weiteren Überlegungen zur Standortwahl und Planungskonzeption zu berücksichtigen.

Die Gefährdungslage und mögliche Wasserstände von

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

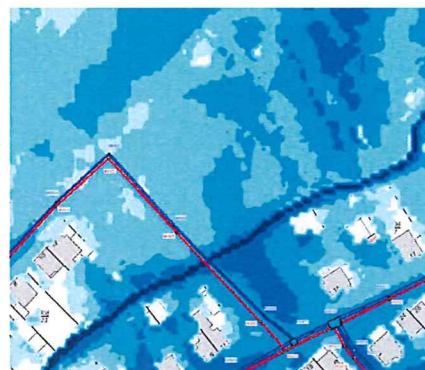
Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de bereichsspezifisch entnehmen. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Ausferungen sind den Starkregengefahrenkarten der Stadt Koblenz, welche im Geoportal zur Verfügung stehen, zu entnehmen. Aus den nachfolgenden Kartenausschnitten ist die Betroffenheit der Fläche ersichtlich.

Auszug Starkregengefahrenkarte SRI 7



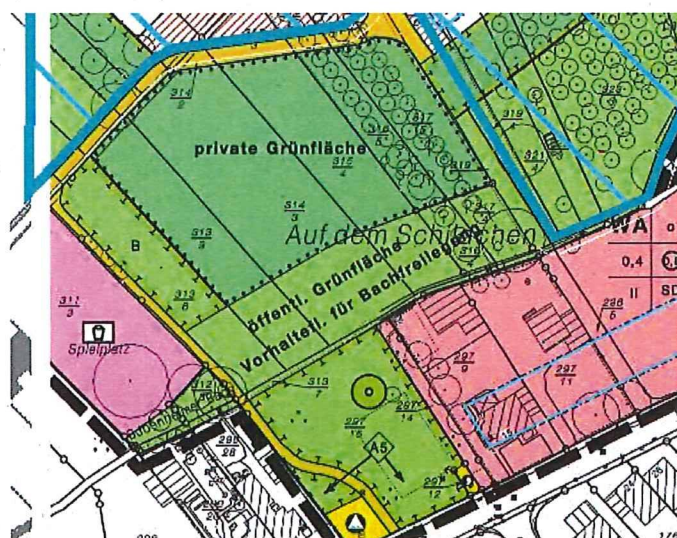
Auszug Starkregengefahrenkarte SRI 11



Baulich könnte dem vorliegenden Überflutungsrisiko beim Extremereignis (SRI 11) mit einer hochwasserangepassten Bauweise entgegengewirkt werden. Entsprechende Maßnahmen sind bei der Gebäude- und Freiraumplanung zu berücksichtigen. Bodenauffüllungen und Geländeanhebungen im Bereich der Talauflage sind weitgehend zu minimieren bzw. zu vermeiden.

Am angrenzenden Gewässerabschnitt liegen zudem Handlungsbedürfnisse zur Erreichung von Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie vor. Die Notwendigkeit von Maßnahmen ist bereits im Zuge des örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes angesprochen worden. Defizite liegen insbesondere durch die unmittelbar an das Gewässer heranreichende Bestandsbebauung sowie der Wasserführung vor.

Zum Schutz und Pflege des Gewässers sowie zur Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sind Flächen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen im Bebauungsplan künftig zu sichern und von anderweitiger Nutzung auszuschließen. Bisherige Konzeptionen sahen hierfür, wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich, die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für Maßnahmen am Gewässer vor.



In diesem Korridor könnten sodann die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen räumlich gesichert werden. Es wird gebeten, im Zuge der o.g. B-Plan Änderung die obere Wasserbehörde im Planverfahren zu beteiligen sowie den Raumbedarf zur Gewässerentwicklung gemeinsam mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz und der Stadtentwässerung abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andreas Kaufmann

Reichle-Gloeckner Claudia

Von: Stadtentwicklung
Gesendet: Montag, 2. Januar 2023 05:53
An: Blankenheim Dustin
Betreff: WG: z.Hd. Hr. Blankenheim / Änderung Bebauungsplan Nr. 159

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Sonntag, 1. Januar 2023 19:37
An: Stadtentwicklung <Stadtentwicklung@stadt.koblenz.de>
Betreff: z.Hd. Hr. Blankenheim / Änderung Bebauungsplan Nr. 159

Sehr geehrter Hr. Blankenheim,

wie am 20.12.2022 in der Rheinzeitung Koblenz veröffentlicht, soll der Bebauungsplan Nr. 159 für die Kirmeswiese in Koblenz Bubenheim geändert werden.

Die Kirmeswiese in Bubenheim ist nicht nur eine der letzten freien Flächen in unserem Ortsteil für die Durchführung von Dorfgemeinschaftsaktionen, sondern auch ein wichtiger Rückzugs- und Lebensraum für Tiere. Ganz besonders zu erwähnen ist unter anderem eine Fasanenfamilie mit mindestens vier Tieren, die in den umliegenden Streuobstwiesen lebt und auch auf der Wiese ihre Nahrung sucht. Weiterhin dient die Kirmeswiese und der direkt an sie angrenzende Walnusssbaum einer Reihe von Fledermäuse als Zuhause, gerade diese Tiere fliegen im Sommer gehäuft über die Wiese auf der Suche nach Nahrung, die sie aufgrund der Nähe zum Bubenheimer Bach hier besonders gut finden.

Aus diesem Grund kann ich die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nicht gutheißen und bitte Sie, vorher eine Umweltprüfung durchführen zu lassen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe in der Erwartung einer positiven Rückmeldung Ihrerseits

Mit freundlichen Grüßen